

IntopmatiOHen dar zaHtralan dZeektsptLegaoorcFUHe

Nach der Neuwahl der Richter des Obersten Gerichts berief der Staatsrat der DDR als Mitglieder des Präsidiums des Obersten Gerichts:

Dr. Heinrich Toeplitz, Präsident des Obersten Gerichts; Walter Ziegler, Vizepräsident des Obersten Gerichts; Dr. Hans Reinwarth, Vizepräsident des Obersten Gerichts; Oberrichter Dr. Joachim Schlegel, Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen; Oberrichter Dr. Werner Strasberg, Vorsitzender des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen; Oberrichter Dr. Günter Sarge, Oberst (JD), Vorsitzender des Kollegiums für Militärstrafsachen; Oberrichter Dr. Rudolf Biebl, Leiter der Inspektionsgruppe; Oberrichter Fritz Mühlberger; Oberrichter Walter Rude 11; Oberrichter Dr. Kurt Cohn; Oberrichter Dr. Fritz Etzold.

*

Der Vorsitzende des Ministerrates, Willi Stoph, berief den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Dr. Kurt Wünsche, zum Leiter der vom Ministerrat eingesetzten Kommission zur Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches sowie einer Zivilprozeßordnung. Die Ausarbeitung dieser Gesetze stellt einen wichtigen Beitrag zur weiteren Entwicklung und Festigung unserer sozialistischen Rechtsordnung dar.

*

Das Kollegium des Ministeriums der Justiz beschäftigte sich am 30. August 1967 mit dem Bericht über eine beim Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt sowie bei einigen Kreisgerichten dieses Bezirks durchgeführte Revision. Es wurde die Forderung erhoben, auf der Grundlage der Materialien der 2. Tagung des Zentralkomitees der SED das Informations- und Kontrollsystem im Bereich der Justiz zu vervollkommen und die Gemeinschaftsarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen, den Einrichtungen der Rechtswissenschaft und anderen staatlichen Organen weiterzuentwickeln.

Zur Beratung stand außerdem der Perspektivplan des Ministeriums der Justiz für den Zeitraum bis 1970. Er enthält u. a. Abschnitte über die prognostischen Aufgaben, die Rationalisierung in den Gerichten, die Aus- und Weiterbildung der Kader sowie über den Beitrag des Ministeriums zur rechtswissenschaftlichen Forschung.

*

Das Präsidium des Obersten Gerichts befaßte sich in seiner Sitzung am 16. August 1967 mit dem Stand der Vorbereitung der 16. Plenartagung über Probleme der wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte. Ferner wurde eine Konzeption für die Untersuchung der Tätigkeit der Gerichte bei der Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität beraten. Diese Untersuchungen sollen zur Vorbereitung einer Plenartagung des Obersten Gerichts im Juni 1968 dienen.

*

Das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen des Obersten Gerichts führte am 17. August 1967 mit den Vorsitzenden der Senate für Arbeitsrechts-

dlachtspreckuHCj

Zivilrecht

§§ 114 Abs. 1, 561, 564 Abs. 1, 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO.

1. Der Mieter ist für durch Schwammbefall entstandene Schäden nur haftpflichtig, wenn er diesen verschuldet hat. Seine Rechtsverteidigung durch Berufung gegen ein seine Schadenersatzpflicht für Schwammbildung aussprechendes Urteil hat hinreichende Aussichten, wenn in der ersten Instanz keine Tatsachen festgestellt sind, die auf sein Verschulden schließen lassen.

Sachen der Bezirksgerichte eine Problemtagung durch, an der auch Mitarbeiter des FDGB-Bundesvorstands und des Generalstaatsanwalts der DDR teilnahmen. Oberrichter Rudelt referierte über politisch-ideologische Aspekte des VII. Parteitages der SED für die weiteren Aufgaben des sozialistischen Arbeitsrechts und der Arbeitsrechtsprechung. Es wurde gefordert, daß die Senate für Arbeitsrechtssachen der Bezirksgerichte durch ihre Leitungstätigkeit auch die Kreisgerichte befähigen müßten, auf arbeitsrechtlichem Gebiet ihren Beitrag zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu leisten.

Ferner wurde über die Vorbereitung der 18. Plenartagung des Obersten Gerichts beraten, die sich mit Problemen der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf arbeitsrechtlichem Gebiet beschäftigen soll. Über verschiedene Rechtsfragen, z. B. zur Jahresendprämie, zur Beurteilung vereinbarter Arbeitsbedingungen, zur Beurteilung eines Werk tätigen, zur Eingruppierung, zu Fragen der Lohninbehaltung vom Nettoverdienst sowie zum Schadenersatzanspruch des Werk tätigen gegen den Betrieb bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit infolge Pflichtverletzungen des Betriebes im Gesundheits- und Arbeitsschutz, wurde Übereinstimmung erzielt.

*

In der Fachrichtertagung des 1. Zivilsenats des Obersten Gerichts am 20. Juli 1967, an der die Vorsitzenden der zuständigen Senate aller Bezirksgerichte teilnahmen, wurden familienrechtliche Fragen behandelt, die in Vorbereitung der 13. Plenartagung des Obersten Gerichts (vgl. NJ 1967 Heft 8) von den Bezirksgerichten selbständig untersucht worden waren und über die sich der 1. Zivilsenat durch weitere Überprüfungen einen Überblick verschafft hat. Dabei ging es um den Übergang des Unterhaltsanspruchs auf Dritte nach § 21 Abs. 2 FGB, um Abänderungen von Unterhaltsverpflichtungen nach § 22 FGB, insbesondere kurzfristige Unterhaltserhöhung bei Erkrankung von Kindern bis zum 8. Lebensjahr, sowie um den Unterhalt zwischen Verwandten nach §§ 81 ff. FGB.

*

Der Konsultativrat für LPG-Recht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts erörterte in seiner Tagung vom 8. September 1967 folgende in der Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte noch nicht einheitlich gelöste Fragen:

Kann der Wert von Arbeitseinheiten, die als Disziplinarmaßnahme nach Ziff. 32 Buchst. b der MBO abgezogen wurden, aber nicht einbehalten werden konnten, von der LPG bei Gericht eingeklagt werden?

Wie gestaltet sich die Haftung nach Auflösung der LPG gegenüber Ansprüchen Dritter oder ehemaliger Mitglieder? Wer ist im Rechtsstreit passiv legitimiert?

Wie sind im gerichtlichen Verfahren Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes der LPG zu behandeln, die den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitglieder verletzen?

Ist für Streitigkeiten aus Nutzungsverträgen, bei denen der Rat des Kreises Vertragspartner ist, der Rechtsweg zulässig?

2. Feststellungen des Instanzgerichts sind für das Kassationsgericht bindend, wenn sich der Kassationsantrag gegen ein Urteil richtet und die Feststellungen auf einer Beweiswürdigung beruhen. Dagegen tritt die Bindung nicht ein, wenn sich der Antrag gegen einen Beschluß richtet, mit dem die einstweilige Kostenbefreiung für eine beabsichtigte Berufung abgelehnt wird, da im Berufungsverfahren die Feststellungen nachgeprüft werden können.